Referat und Workshop **F**

Die Handlungsplanung in der gesetzlichen Mandatsführung

Roland Limacher, Leiter Berufsbeistandschaft Kreis Emmen

Durch den ausgewiesenen Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde feststellte und eine massgeschneiderte Verfügung erlässt, steht in der gesetzlichen Mandatsführung die *individuelle Hilfeplanung* im Fokus.
Diese umfasst verschiedene Elemente; beispielsweise das direkte Gespräch mit den betroffenen Personen und Dritten, das Sammeln von relevanten Informationen über die aktuelle Situation, das interdisziplinäre Rundtischgespräch, die Klärung der rechtlichen Möglichkeiten, das Erschliessen von Dienstleistungen etc.. Alle diese Interventionen münden schliesslich in die Handlungsplanung.

Der Handlungsplan beinhaltet in jedem Fall den Lebensbereich sowie die Zielformulierung, er hält die Partizipation mit dem Klienten und einen Zeitraster fest. Je nach Organisation der Dossierführung werden die aktuelle Situation und weitere Details aufgeführt.

Lebensbereich	Ziel und Teilziele	Wer will dieses Ziel (Partizipation: KL-BB)	Bis wann ist das Ziel erreicht?	Aktuelle Situation
Wohnen	*Selbständiges Wohnen*	*Klientin*	*Sommer 2020*	*Teilbetreutes Wohnen*

Eine wichtige Grundvoraussetzung ist die *Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Berufsbeistandschaften*. Sind die Verfügungen präzise formuliert und informiert die zuständige Person der KESB die fallführende Beistandsperson über den Abklärungsverlauf, kann diese die wertvolle Vorarbeit für die weitere Hilfeplanung effizient nutzen. Die Informationen fliessen in den Handlungsplan ein und sparen so zeitliche Ressourcen.
Der Handlungsplan verlangt in der Anfangsphase der operativen Mandatsführung ein intensives *Aushandeln von Zielen zwischen der Klientin/dem Klienten und der Beistandsperson*. Dadurch bekommt die Massschneiderung ihre Bedeutung. Durch den Handlungsplan kann die Beistandsperson das *Mandat gezielter führen*; sie wird von den Klienten/Klientinnen und deren Umfeld vermehrt als unterstützende Person wahrgenommen.
Wird der Handlungsplan in Zusammenarbeit mit der Klientin oder dem Klienten aktiv genutzt, wird er zu einem wirksamen Instrument für die erfolgreiche Mandatsführung. Der Handlungsplan ist kein starres Raster, welches vor allem administrativen Aufwand generiert. Der Handlungsplan manifestiert eine klare Haltung der gesetzlichen Sozialarbeit: Der Klient/Die Klientin steht mit seinen/ihren Zielen im Mittelpunkt, die Berufsbeiständin/der Berufsbeistand unterstützt nach besten Möglichkeiten die Handlungen der Klientin/des Klienten, so dass dieser in grösstmöglicher Eigenständigkeit sein Leben führen und seine Lebensaufgaben erfolgreich meistern kann. Auf der anderen Seite kommen divergierende Ziele zwischen der Klientin/dem Klienten und der Berufsbeistandsperson zum Vorschein und schaffen so für die am Hilfsprozess beteiligten Personen Transparenz und ein gewisses Verständnis.

Der Handlungsplan soll deshalb als kreatives Steuerungselement wahrgenommen werden, das sich fortlaufend neuen Gegebenheiten und der teilweise grossen Falldynamik anpasst. So wird dieses zu einem erfolgreichen Instrument für das professionelle Handeln in der gesetzlichen Mandatsführung.